

LESEFASSUNG

3. Änderungsverordnung der „Verordnung über den Betrieb von Taxen sowie über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Wilhelmshaven (Taxenordnung)“ vom 12.07.2000

Artikel 1 Änderungen

Die Verordnung über den Betrieb von Taxen sowie über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Wilhelmshaven vom 12.07.2000 wird wie folgt geändert.

Die §§ 10 und 11 erhalten die nachfolgend beschriebenen Fassungen:

(1) § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt für Taxen mit bis zu 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrer

- a.) an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr je angefangene 47,62 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (2,10 € je km);*
- b.) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene 45,45 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (2,20 € je km).*

(2) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt für Taxen mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrer

- a.) an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr je angefangene 40,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (2,50 € je km);*
- b.) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene 38,46 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (2,60 € je km).“*

(1) § 11 erhält folgende Fassung:

„Wartezeiten sind mit 0,10 € je 10,29 Sekunden (35,00 € je Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast zu verständigen.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

- (2) Die Fahrpreisanzeiger sind entsprechend der Regelung des § 18 Abs. 3 Satz 1 der Taxenordnung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser 3. Änderungsverordnung umzustellen.